



## VPRT-Kommentar

### zu Themenpapier 5 der Europäischen Kommission zur Revision der EG-Fernsehrichtlinie

### Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde – Recht auf Gegendarstellung

H:\WORD\USER13\_(JM)\Fernsehrichtlinie\VPRT-Stellungnahmen\2005\VPRT-Themenpapier5-Jsch-05.09.05.doc

#### - Executive Summary -

Der VPRT setzt sich für ein hohes Jugendschutzniveau ein. Die Unternehmen sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

- Der VPRT sieht eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie kritisch. Der von der EU-Kommission vorgetragene **Grundsatz**, dass audiovisuelle Inhalte nicht in einer Art und Weise verbreitet werden dürfen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen, sollte auf lineare Dienste angewendet werden. Er sollte den Wortlaut des Art. 22 ersetzen.
- Eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten zum Jugendschutz lehnt der VPRT ab.
- Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission eine **Stärkung der Systeme der Freiwilligen Selbstkontrolle** vorschlägt auch für lineare Dienste entsprechend im Text. Dabei muss sichergestellt sein, dass den nationalen Selbstkontrollen ein ausreichender Entscheidungsspielraum belassen bleibt.
- Der VPRT hält die Einführung eines europäischen **Rechts auf Gegendarstellung** oder vergleichbare Maßnahmen für nicht-lineare Dienste nicht für notwendig.

## **VPRT-Kommentar**

### **zu Themenpapier 5<sup>1</sup> der Europäischen Kommission zur Revision der EG-Fernsehrichtlinie**

#### **Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde – Recht auf Gegendarstellung**

##### **A. Allgemeine Vorbemerkung**

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) vertritt die Interessen von rund 150 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia und Telekommunikation.

##### **I. Jugendschutz**

###### **1. Bestehende Vorgaben**

Der VPRT stimmt mit der Ansicht der EU-Kommission überein, dass sich die bestehenden Vorgaben für lineare Dienste weitestgehend bewährt haben.

Der EG-Vertrag überlässt die Wahrnehmung des Jugendschutzes gem. Art. 149 den Mitgliedstaaten. Die Traditionen und die gesellschaftlichen Werteordnungen differieren erheblich. Auf Grund dieser unterschiedlichen nationalen Traditionen muss es den Mitgliedstaaten - und hier insbesondere den nationalen Selbstkontrollinstitutionen - überlassen bleiben, den Jugendschutz zu gewährleisten. Das hohe Jugendschutzniveau in Deutschland hat zwar dazu geführt, dass deutsche Anbieter im Wettbewerb mit Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligt sind. Aus den vorgenannten Gründen lehnt der VPRT eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten dennoch ab. Für die Beurteilung der Zulässigkeit grenzüberschreitender Inhalte gilt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

###### **2. Künftige Regulierung**

Die Europäische Kommission befürwortet eine Ausdehnung der Vorgaben zum Jugendschutz auf nicht-lineare Dienste. Der VPRT sieht eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie kritisch, da unter Umständen die fernsehspezifische Regulierung auf nicht-lineare Dienste ausgedehnt wird.

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Wortlaut für eine Regelung des Jugendschutzes in einer künftigen Richtlinie entspricht den in der Praxis zu Grunde gelegten Jugendschutzstandards:

*„Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Inhalte nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können.“*

---

<sup>1</sup> [http://europa.eu.int/comm/avpolicy/revision-tvwf2005/ispa\\_minors\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/revision-tvwf2005/ispa_minors_de.pdf)

Dieser Grundsatz sollte nach Ansicht des VPRT den Wortlaut des Art. 22 ersetzen und für lineare Dienste gelten.

### **3. Verfahren des Artikel 2a**

Das Verfahren zur Abweichung vom Sendelandprinzip, Art. 2a hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um eine Aufweichung des Sendelandprinzips zu verhindern, sollte das Verfahren in seiner restriktiven Form beibehalten werden.

### **4. Selbstkontrolle**

Der VPRT setzt sich für eine Stärkung der nationalen freiwilligen Selbstkontrolle, auch im Hinblick auf lineare Dienste, ein. Ziele der Richtlinie sollten künftig im Wege der Selbstregulierung umgesetzt werden können. Diese kann technische Schutzmaßnahmen der Anbieter ergänzen und so flexibel auf Marktentwicklungen reagieren.

Die Begriffe Selbstkontrolle, regulierte Selbstregulierung oder Ko-Regulierung werden in den verschiedenen Mitgliedstaaten mit ganz unterschiedlicher Regelungsdichte und Kompetenzverteilung verbunden. Nach Überzeugung des VPRT muss eine freiwillige Selbstkontrolle durch nationale, unabhängige Selbstkontrollgremien mit angemessenem Entscheidungsspielraum durchgeführt werden. Eine effektive staatsfreie Selbstkontrolle zeichnet sich dadurch aus, dass sie flexibel und verantwortungsvoll gegen unzulässige Aktivitäten von Anbietern vorgehen kann.

Aus Sicht des VPRT ist der Selbstregulierung in den Medien grundsätzlich Vorrang vor staatlicher Kontrolle einzuräumen. Ein entscheidender Vorteil der freiwilligen Selbstkontrolle liegt in ihrer Flexibilität. Die staatliche Kontrolle sollte sich auf eine Missbrauchsaufsicht beschränken. Gerade im Bereich der elektronischen Medien ist Selbstregulierung der bestmögliche Weg, um zu erreichen, dass schutzwürdige gesellschaftliche Interessen in linearen und nicht-linearen Diensten umfassend berücksichtigt werden. Dies gilt für alle inhaltlichen Fragen, vor allem aber für den Jugendschutz. Mit der stetigen Zunahme der Anzahl der Anbieter, der Entwicklung neuer Programme und Angebote sowie mit Blick auf die Digitalisierung der Medien wird eine Kontrolle für den Staat immer schwieriger und kostenintensiver. Da die Anbieter selbst in den Selbstkontrollenrichtungen organisiert sind, können Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle schnell auf Veränderungen reagieren, indem sie etwa ihre Verhaltensregeln oder Prüfgrundsätze anpassen.

Seit vielen Jahren koordinieren die unterschiedlichen Jugendschutzinstitutionen der Mitgliedstaaten bereits grenzüberschreitende Problemfälle und tauschen sich regelmäßig über ihre Jugendschutzpraxis aus. Die Schaffung von einheitlichen europäischen Verhaltensregeln hält der VPRT nicht für zielführend.

## **II. Aufstachelung zum Hass, Verbot der Diskriminierung**

Die in Art. 22a genannten, allgemeinen qualitativen Prinzipien legen die Unternehmen des VPRT ihrer Tätigkeit selbstverständlich zu Grunde. Im Rahmen der redaktionellen und unternehmerischen Eigenverantwortung der Unternehmen wurden darüber hinausgehend noch detailliertere interne Verhaltensregeln entwickelt. In Deutschland ist das Aufrufen zu Hass zudem strafrechtlich sanktioniert. Der Rundfunkstaatsvertrag wiederholt die in Art. 22a der Richtlinie festgelegten Verbote zusätzlich. Ebenso wie die EU-KOM hält der VPRT die bestehenden Regelungen für ausreichend. Für zusätzliche Vorschriften gegen Diskriminierung sieht der VPRT keinen Bedarf.

Den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Wortlaut

*„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass audiovisuelle Inhaltsdienste nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Veranlagung aufstacheln.“*

unterstützt der VPRT.

### **III. Recht auf Gegendarstellung**

Die EU-Kommission zieht die Einführung des Rechts auf Gegendarstellung oder vergleichbarer Maßnahmen für nicht-lineare Dienste in Betracht. In Deutschland gilt dieses Recht bereits über den Mediendienstestaatsvertrag und den Rundfunkstaatsvertrag medienübergreifend. Eine europäische Regelung hält der VPRT daher nicht für notwendig.

Berlin, den 5.September 2005